

27.4.2017

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
2. Kapitel: Versorgungssicherheit			
	Art. 3a Netzanschluss bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch		
	1 Ein Netzbetreiber kann einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Artikel 17 oder 18 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG) den Anschluss ans Netz verweigern, wenn aufgrund des Anschlusses unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb ergriffen werden müssten oder wenn der Endverbraucher keine Gewähr für einen funktionierenden internen Betrieb geben kann.	1 Ein Netzbetreiber kann einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Artikel 17 oder 18 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG) den Anschluss ans Netz verweigern, wenn aufgrund des Anschlusses unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb ergriffen werden müssten oder wenn der Endverbraucher keine Gewähr für einen funktionierenden internen Betrieb geben kann.	Zu Abs. 1: Der Verteilnetzbetreiber ist nicht verantwortlich, die Installationen auf der Eigenverbrauchsseite des Anschlusses (bei NE7 des Anschlussüberstromunterbrechers) zu prüfen. Eine entsprechende Gewähr durch die Endverbraucher ist somit durch die Netzbetreiber nicht überprüfbar oder abzugeben.
	2 Werden im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch bestehende Anschlussanlagen nicht mehr genutzt, so werden deren verbleibende Kapitalkosten vom Zusammenschluss abgegolten. Werden bestehende Anschlussanlagen nur noch teilweise genutzt, so gilt eine anteilsmässige Abgeltungspflicht.	2 Werden im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch bestehende Anschluss- und Netzanlagen des Verteilnetzbetreibers nicht mehr genutzt, so werden deren verbleibende Kapitalkosten sowie allfällige Um-/Rückbaukosten der Netzinfrastruktur vom Zusammenschluss abgegolten. Werden bestehende Anschluss- und Netzanlagen nur noch teilweise genutzt, so gilt eine anteilsmässige Abgeltungspflicht.	Zu Abs. 2: Um-/Rückbaukosten sollten auch vom Verursacher getragen werden und auch die vorgelagerte Infrastruktur ist anteilsmässig abzugelten. Wird Art. 15 EnV nicht wie vom VSE vorgeschlagen angepasst, so ist Abs. 2 so zu formulieren, dass der volkswirtschaftlich ineffiziente Bau von Parallelinfrastruktur vermieden wird.
		3 Anschlussanlagen des Verteilnetzbe- treibers umfassen auch Mess-, Steuer- und Regelsysteme.	Zu Abs. 3: Der Begriff «Anschlussanlagen» soll präzisiert werden.
3. Kapitel: Netznutzung 1. Abschnitt: Jahres- und Kostenrechnung, Messwesen und Information			

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
Art. 7 Jahres- und Kostenrechnung	Art. 7 Abs. 3 Bst. f ^{bis} , h und m		
 Die Betreiber und Eigentümer von Verteil- und Übertragungsnetzen können ihr Geschäftsjahr frei bestimmen. Als Geschäftsjahr kann insbesondere das Kalenderjahr oder das hydrologische Jahr festgesetzt werden. Die Netzbetreiber und Netzeigentümer erarbeiten eine einheitliche Methode für die Erstellung der Kostenrechnung und erlassen dazu transparente Richtlinien. 	3 In der Kostenrechnung müssen alle für die Berechnung der anrechenbaren Kosten notwendigen Positionen separat ausgewiesen werden, insbesondere:		
nen; e. Kosten der Systemdienstleistungen; f. Kosten für das Mess- und Informationswesen;	f ^{bis} . Kosten für intelligente Messsysteme nach Artikel 8a;	f ^{bis} . Streichen	Zu Abs. 3 lit. f ^{bis} : Eine Reihe von Netzbetreibern hat bereits Anstrengungen zum Einsatz von intelligenten Messsystemen unter-
g. Verwaltungskosten; h. Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung nach Artikel 7, 7a und 7b des Energiegesetzes vom 26. Juni 19981; i. Kosten für Netzanschlüsse und Netzkostenbeiträge; j. weitere individuell in Rechnung gestellte Kosten; k. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen; und l. direkte Steuern.	h. Kosten für notwendige Netzverstär- kungen zur Einspeisung von Energie aus Anlagen nach den Artikeln 15 und 19 EnG;		nommen. Bezüglich des Rollout-Stands dürfte also eine grosse Heterogenität herrschen, wodurch die ausgewiesenen Kosten kaum aussagekräftig sein werden. Angesichts des zusätzlichen Aufwandes ist von der Verpflichtung zur Ausweisung daher abzusehen. Gegen einen separaten Ausweis spricht zudem: Abgrenzungsprobleme zu übrigen Messkosten, Schwierigkeiten bei der nachträglichen Zuordnung bereits erfolgten Investitionen in intelligente Messsysteme, Aufwand für separate Erfassung, mangelnder Mehrwert der separaten Erfassung (Kosten-Nutzen-Verhältnis).
	m. Kosten für intelligente Steuer- und Regelsysteme einschliesslich der Ver- gütungen.		

VSE, 27.4.2017 2/23

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
 4 Jeder Netzbetreiber und Netzeigentümer muss die Regeln ausweisen, nach welchen Investitionen aktiviert werden. 5 Er muss dem Netz Einzelkosten direkt und Gemeinkosten über verursachergerechte Schlüssel zuordnen. Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht, nachvollziehbar und schriftlich festgehalten sein sowie dem Grundsatz der Stetigkeit entsprechen. 6 Die Netzeigentümer liefern dem Netzbetreiber die für die Erstellung der Kostenrechnung notwendigen Angaben. 7 Die Netzbetreiber legen die Kostenrechnung der ElCom bis spätestens 			
zum 31. August vor			
Art. 8 Messwesen und Informations- prozesse	Art. 8 Abs. 3, 3 ^{bis} und 5		
 Die Netzbetreiber sind für das Messwesen und die Informationsprozesse verantwortlich. Sie legen dazu transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien fest, insbesondere zu den Pflichten der Beteiligten, zum zeitlichen Ablauf und zur Form der zu übermittelnden Daten. Die Richtlinien müssen vorsehen, dass Dienstleistungen im Rahmen des Mess- und Informationswesens mit Zustimmung des Netzbetreibers auch von Dritten erbracht werden können. 			
3 Die Netzbetreiber stellen den Beteiligten die für den Netzbetrieb, das Bilanzmanagement, die Energielieferung, die Anlastung der Kosten, die Berechnung der Netznutzungsentgelte und die Abrechnungsprozesse im Zusammenhang mit dem Energiegesetz vom 26. Juni 1998 und der Energieverordnung vom 7. Dezember	3 Die Netzbetreiber stellen den Beteiligten fristgerecht, einheitlich und diskriminierungsfrei die Messdaten und Informationen zur Verfügung, die notwendig sind für: a. den Netzbetrieb; b. das Bilanzmanagement; c. die Energielieferung; d. die Anlastung der Kosten;		

VSE, 27.4.2017 3/23

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
1998 notwendigen Messdaten und Informationen fristgerecht, einheitlich und diskriminierungsfrei zur Verfügung. Diese Leistungen dürfen den Bezügern nicht zusätzlich zum Netznutzungsentgelt in Rechnung gestellt werden. Werden Leistungen nach diesem Absatz von Dritten erbracht, müssen die Netzbetreiber diese angemessen entschädigen.	e. die Berechnung der Netznutzungsentgelte; und f. die Abrechnungsprozesse im Zusammenhang mit dem Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG) und der Energieverordnung vom 1. Januar 2018 (EnV).		
messeri entschaugen.	3 ^{bis} Sie dürfen die Leistungen nach Absatz 3 den Bezügern nicht zusätzlich zum Netznutzungsentgelt in Rechnung stellen. Werden Leistungen nach Absatz 3 von Dritten erbracht, so müssen sie diese angemessen entschädigen.		
 4 Die Netzbetreiber liefern den Verantwortlichen von Bilanzgruppen sowie anderen Beteiligten im Einverständnis mit den betroffenen Endverbrauchern oder Erzeugern auf Begehren und gegen eine kostendeckende Abgeltung zusätzliche Daten und Informationen. Es müssen alle in den letzten fünf Jahren erhobenen Daten geliefert werden. 5 Alle Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, sowie Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Sie tragen die dadurch verursachten Anschaffungskosten und wiederkehrenden Kosten. 	5 Aufgehoben		
	Art. 8a Intelligente Messsysteme 1 Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei den Endverbrauchern und den Erzeugern intelligente Messsysteme einzusetzen. 2 Ein intelligentes Messsystem ist eine Messeinrichtung, die folgende Elemente aufweist:	Streichen und neu formulieren: Neuformulierung: 1 Intelligente Messsysteme ermöglichen den Endverbrauchern mindestens die unmittelbare Nutzung ihrer Messdaten. Hierzu ist bei den Endverbrauchern eine standardisierte Schnittstelle einzuführen, die ihnen direkten	Aus Sicht des VSE sind allfällige neue Anforderungen an das Messwesen primär an zwei Kriterien auszurichten: 1. Die Verbesserung der Energieeffizienz beim Endverbraucher 2. Die Ermöglichung von Smart Grid Um diese Ziele erreichen zu können, braucht es in Gesetz und Verordnung entsprechende Grundlagen. Der VSE ist jedoch der Ansicht, dass sich diese Ziele auch ohne verbindliche Vorgaben an einen Roll-out umsetzen lassen. So braucht es zum Beispiel

VSE, 27.4.2017 4/23

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	a. einen elektronischen Elektrizitätszähler beim Endverbraucher oder Erzeuger, der: 1. Wirkenergie und Blindenergie erfasst, 2. Lastgänge mit einer Periode von fünfzehn Minuten ermittelt und mindestens dreissig Tage speichert, 3. über Schnittstellen verfügt, wovon eine zur bidirektionalen Kommunikation mit dem Datenverarbeitungssystem reserviert ist und eine andere durch den Endverbraucher oder Erzeuger benutzt werden kann, und 4. Unterbrüche der Stromversorgung erfasst und protokolliert; b. ein digitales Kommunikationssystem, das die automatisierte Datenübermittlung zwischen dem Elektrizitätszähler und dem Datenverarbeitungssystem des Netzbetreibers gewährleistet; und c. ein Datenverarbeitungssystem beim Netzbetreiber, das: 1. sämtliche Elektrizitätszähler des Netzbetreibers nach Buchstabe a verwaltet, 2. die Daten bearbeitet, namentlich abruft, plausibilisiert und Ersatzwerte bildet, 3. über ein internetbasiertes Kundenportal Endverbrauchern und Erzeugern ermöglicht, ihre Lastgangwerte und weiteren Messdaten abzurufen. 3 Die Elemente eines intelligenten Messsystems funktionieren so zusammen, dass: a. zwecks Interoperabilität verschiedene Typen von Elektrizitätszählern identifiziert und verwaltet werden;		keinen 100-prozentigen Roll-out, um Smart Grid zu ermöglichen. Lokale Lösungen können Effizienzsteigerungen beim Kunden unmittelbar und ohne Kostenfolge ermöglichen. Entsprechend schlägt der VSE eine Neuformulierung von Art. 8a vor.

VSE, 27.4.2017 5/23

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	 b. die Software der Elektrizitätszähler nach Absatz 2 Buchstabe a aus der Ferne aktualisiert wird; c. Netzzustandsdaten dem Netzbetreiber in der erforderlichen Zeit bereitgestellt werden; d. andere digitale Messmittel sowie intelligente Steuer- und Regelsysteme eingebunden werden können; und e. Manipulationen und andere Fremdeinwirkungen am Elektrizitätszähler erkannt, protokolliert und gemeldet werden. 		
	Art. 8b Konformitätsprüfung		
	 Es dürfen nur intelligente Messsysteme eingesetzt werden, die einer Konformitätsprüfung unterzogen wurden. Die Netzbetreiber und die Hersteller erlassen für die Konformitätsprüfung auf der Basis einer Schutzbedarfsanalyse des BFE Richtlinien, die die zu prüfenden Elemente, die Anforderungen an diese und die Art und Weise der Prüfung festlegen. Die Konformitätsbewertung ist von einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle gemäss der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 durchzuführen. 		
	Art. 8c Intelligente Steuer- und Regel-		
	systeme 1 Der Netzbetreiber darf für den effizienten Netzbetrieb intelligente Steuerund Regelsysteme bei Endverbrauchern und Erzeugern nur dann verwenden, wenn sie diesem Einsatz zustimmen. Die Endverbraucher und Erzeuger vereinbaren dazu mit dem Netzbetreiber den Umfang des Zugriffs und eine angemessene, sachgerechte Vergütung.	1 Der Netzbetreiber darf für den effizienten Netzbetrieb intelligente Steuerund Regelsysteme bei Endverbrauchern und Erzeugern nur dann verwenden, sofern diese den Einsatz nicht untersagen. wenn sie diesem Einsatz zustimmen. Die Endverbraucher und Erzeuger vereinbaren dazu mit dem Netzbetreiber den Umfang des Zugriffs und eine angemessene, sachgerechte Vergütung.	Zu Abs. 1: Wenn der VNB die Zustimmung besorgen muss, ist der Aufwand sehr viel höher als wenn dem Endkunden ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird (Opt-out). Deshalb soll ein Opt-out vorgesehen werden.

VSE, 27.4.2017 6/23

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	2 Ohne Zustimmung darf der Netzbetreiber intelligente Steuer- und Regelsysteme dann verwenden, wenn dies zur Sicherstellung des stabilen Netzbetriebs notwendig ist. Ein solcher Einsatz hat Vorrang vor Steuerungen durch Dritte. Der Netzbetreiber informiert Endverbraucher und Erzeuger mindestens jährlich oder auf Anfrage über die nach diesem Absatz getätigten Einsätze.	2 Ohne Zustimmung darf der Netzbetreiber intelligente Steuer- und Regelsysteme dann verwenden, wenn dies zur Sicherstellung des stabilen Netzbetriebs notwendig ist. Ein solcher Einsatz hat Vorrang vor Steuerungen durch Dritte. Der Netzbetreiber informiert Endverbraucher und Erzeuger mindestens jährlich oder auf Anfrage über die nach diesem Absatz getätigten Einsätze.	Zu Abs. 2: Eine solche Information ist nicht praktikabel.
	3 Der Netzbetreiber stellt die für einen Vertragsabschluss über Steuerung und Regelung relevanten Informationen sowie die Berechnungsansätze für eine Vergütung über eine frei zugängliche Adresse im Internet bereit.	3 Streichen	Zu Abs. 3: Keine Berechnungssätze im Internet. Diese werden nur der ElCom gegenüber offengelegt.
	4 Der Netzbetreiber ermöglicht Dritten den diskriminierungsfreien Zugang zu intelligenten Steuer- und Regelsystemen, sofern die technischen und betrieblichen Voraussetzungen dazu bestehen und sofern die Kapital- und Betriebskosten für solche Systeme an die Netzkosten angerechnet werden. Der Netzbetreiber veröffentlicht die Bedingungen über eine frei zugängliche Adresse im Internet.	4 Streichen	Zu Abs. 4: Aus eigentumsrechtlichen Gründen ist eine derartige Bestimmung in der Verordnung nicht praktikabel und muss abgelehnt werden.
	Art. 8d Umgang mit Daten aus intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen 1 Netzbetreiber dürfen die Daten aus dem Einsatz von Mess-, Steuer- und Regelsystemen ohne Einwilligung der betroffenen Person zu folgenden		
	Zwecken bearbeiten: a. Persönlichkeitsprofile und Personendaten in pseudonymisierter Form, einschliesslich Lastgangwerte von fünfzehn Minuten und mehr: für die Messung, Steuerung und Regelung, für den Einsatz von	 a. Persönlichkeitsprofile und Perso- nendaten in pseudonymisierter Form, einschliesslich Lastgang- werte von fünfzehn Minuten und mehr: für die Messung, Steuerung und Regelung, für den Einsatz von 	

VSE, 27.4.2017 7/23

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	Tarifsystemen sowie für den sicheren und effizienten Netzbetrieb und die Netzplanung; b. Persönlichkeitsprofile und Personendaten in nicht pseudonymisierter Form einschliesslich Lastgangwerte von fünfzehn Minuten und mehr: für die Abrechnung der Energielieferung, des Netznutzungsentgelts und der Vergütung für den Zugriff auf Steuer- und Regelsysteme. 2 Netzbetreiber dürfen die Daten aus dem Einsatz von Mess-, Steuer- und Regelsystemen ohne Einwilligung der betroffenen Person folgenden Personen weitergeben: a. Persönlichkeitsprofile und Personendaten in pseudonymisierter oder geeignet aggregierter Form: den Beteiligten nach Artikel 8 Absatz 3; b. die Informationen zur Entschlüsselung der Pseudonyme: an den Energielieferanten des betreffenden Endverbrauchers.	Tarifsystemen, Entwickeln von Produkten sowie für den sicheren und effizienten Netzbetrieb und die Netzplanung; c. Dritte für die Weiterentwicklung von Messung, Steuerung und Regelung, des Einsatzes von Tarifsystemen, des Entwickelns von Produkten.	Zu Abs. 2 lit. c: Durch die ausschliessliche Verwendung pseudonymisierter Daten werden die Rechte der betroffenen Personen (insb. Datenschutzrechte) gewahrt. Die aufgeführten Verwendungszwecke gehören zum Kernbereich eines Netzbetreibers, weshalb die Datenverwendung zweckgebunden erfolgt und es keiner expliziten Zustimmung der betroffenen Person bedarf. Eine solche könnte die Förderung innovativer Netz- und Abrech-
	3 Die Personendaten und Persönlich- keitsprofile werden nach zwölf Mona- ten vernichtet, sofern sie nicht abrech- nungsrelevant oder anonymisiert sind.	3 Die Personendaten und Persönlich- keitsprofile werden nach zwölf Mona- ten vernichtet, sofern sie nicht abrech- nungsrelevant mit abrechnungsrele- vanten Daten verknüpft oder anony- misiert sind.	nungsprodukte verzögern und in Einzelfällen auch verhindern. Zu Abs. 3: Eine selektive Löschung (Q-Linien löschen aber W-Linien behalten) ist technisch schwer umsetzbar da diese mit den Personendaten verknüpft sind. Wenn eine der Linien abrechnungsrelevant ist sollen daher alle Linien behalten werden können.
	4 Der Netzbetreiber ruft die Daten von intelligenten Messsystemen maximal alle fünfzehn Minuten ab, sofern der sichere und effiziente Netzbetrieb nicht eine häufigere Auslesung erfordert.		

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	5 Der Netzbetreiber gewährleistet die Datensicherheit von Mess-, Steuer- und Regelsystemen. Er beachtet da- bei insbesondere die Artikel 8–10 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz sowie allfällige internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fach- organisationen.		
2. Abschnitt: Netzzugang und Netz- nutzungsentgelt			
	Art. 13a Anrechenbare Kosten von Mess-, Steuer- und Regelsystemen Als anrechenbare Kosten gelten: a. die Kapital- und Betriebskosten von Messsystemen nach dieser Verordnung; b. die Kapital- und Betriebskosten von Steuer- und Regelsystemen, die zur Sicherstellung des stabilen Netzbetriebs notwendig sind; c. die Kapital- und Betriebskosten von Steuer- und Regelsystemen, die aufgrund der Zustimmung des Endverbrauchers oder Erzeugers für den effizienten Betrieb eingesetzt werden; und d. die Vergütung für Steuerung und Regelung, die aufgrund einer Vereinbarung zwecks eines effizienten Betriebs an einen Endverbraucher oder Erzeuger ausgerichtet wird.	Streichen	Dies ist durch das Gesetz bereits abgedeckt (siehe insb. Änderungen von Art. 15 StromVG). Die Kosten werden auch bereits in Art. 7 StromVV ausgewiesen, womit die Anrechenbarkeit geklärt ist. Der eng gefasste Katalog verhindert kundengruppengerechte Lösungen. So sind zum Beispiel Smart Meter mit Erfassung von Blindenergie bei Haushalten wenig sinnvoll. Bei anderen Kundengruppen sind solche Smart Meter aber sinnvoll und sollten daher auch anrechenbar sein. Werden nur Smart Meter gemäss Gesetz anrechenbar, müssen folglich Anforderungen an Smart Meter definiert werden, die für viele Kundengruppen keinen Mehrwert bieten und die Messgeräte unnötig verteuern. Eine absolute Regelung für alle Anwendungsfälle, welche smarte Systeme anrechenbar sind und welche nicht, würde sachgerechte Lösungen verhindern.
Art. 15 Anlastung von Kosten des Übertragungsnetzes 1 Die nationale Netzgesellschaft stellt individuell in Rechnung: a. den Netzbetreibern und den direkt am Übertragungsnetz angeschlossenen Endverbrauchern die Kosten für den Ausgleich von Wirkverlusten und die Lieferung von Blindenergie, die sie verursacht haben;	Art. 15 Abs. 2 Bst. b		

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
b. den Bilanzgruppen die Kosten für die Ausgleichsenergie (inklusive Anteile der Leistungsvorhaltung für die Sekundär- und Tertiärregelung) und das Fahrplanmanagement, die sie verursacht haben; c. den Verursachern von Mindererlösen für die grenzüberschreitende Netznutzung den entsprechenden Betrag. Das UVEK kann für die Gewährung von Ausnahmen nach Artikel 17 Absatz 6 StromVG abweichende Regeln vorsehen. 2 Sie stellt den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern entsprechend der bezogenen elektrischen Energie der Endverbraucher folgende Kosten in Rechnung: a. die Kosten für Systemmanagement, Messdatenmanagement, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung, Primärregelung und die Anteile der Leistungsvorhaltung für die Sekundär- und Tertiärregelung, welche nicht einer Bilanzgruppe zugeordnet werden können. Die ElCom legt jährlich den Höchstbetrag fest; b. die Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung nach Artikel 7, 7a und 7b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998; und c. Zuschläge auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze. 3 Sie stellt den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern und Netzbetreibern diskriminierungsfrei und zu einem für die Regelzone Schweiz einheitlichen Tarif die verbleibenden anrechenbaren Kosten sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen wie folgt in Rechnung: a. zu 30 Prozent entsprechend der elektrischen Energie, die von am	2 Sie stellt den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern entsprechend der bezogenen elektrischen Energie der Endverbraucher folgende Kosten in Rechnung: b. die Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung von Energie aus Anlagen nach den Artikeln 15 und 19 EnG,		

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
Netz direkt angeschlossenen Endverbrauchern bzw. von allen am Netz der tieferen Netzebenen angeschlossenen Endverbrauchern bezogen wurde; b. zu 60 Prozent entsprechend dem jährlichen Mittelwert der tatsächlichen monatlichen Höchstleistungen, die jeder direkt angeschlossene Endverbraucher und jedes Netz der tieferen Netzebene vom Übertragungsnetz beansprucht; c. zu 10 Prozent zu einem fixen Grundtarif pro Ausspeisepunkt im Übertragungsnetz.			
Art. 18 Netznutzungstarife	Art. 18 Abs. 1 ^{bis} und 2		
Die Netzbetreiber sind verantwortlich für die Festlegung der Netznutzungstarife. Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit vergleichbarer Verbrauchscharakteristik eine Kundengruppe. Die Bildung separater Kundengruppen für Endverbraucher mit vergleichbarer Verbrauchscharakteristik ist nur dann zulässig, wenn deren Bezugsprofile in erheblichem Mass voneinander abweichen. Für Endverbraucher mit Eigenverbrauch nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998, deren Anlage eine Anschlussleistung von unter 10 kVA hat, ist für die Bildung von Kundengruppen ausschliesslich die Verbrauchscha-	1 ^{bis} Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil eine Kundengruppe. Bei Endverbrauchern mit einer Anschlussleistung bis 15 kVA ist nur eine Kundengruppe zulässig.	1 ^{bis} Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil eine Kundengruppe. Bei Endverbrauchern mit einer Anschlussleistung bis 15 kVA ist nur eine Kundengruppe zulässig.	Zu Abs. 1 ^{bis} : Durch die Anpassung auf "Bezugsprofil" ist die Gleichbehandlung der Kundengruppen sichergestellt. Ein zusätzlicher Bezug auf die Anschlussleistung ist unnötig und führt zudem zu Unklarheit, da hinter dem gleichen Anschluss mehrere Endverbraucher mit wesentlich unterschiedlichen Bezugsprofilen bestehen können. Zudem verhindert die Einführung einer starren Grenze die Möglichkeit der Schaffung von separaten Netznutzungstarifen, z.B. bei Flexibilitätsanbietern.
rakteristik massgebend. 2 Der Netznutzungstarif muss bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften ohne Leistungsmessung zu mindestens 70 Prozent ein nichtdegressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein.	2 Der Netznutzungstarif muss bei Span- nungsebenen unter 1 kV für Endver- braucher in ganzjährig genutzten Lie- genschaften zu mindestens 70 Pro- zent ein nichtdegressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein. Netzbetreiber und Endverbraucher können einen tiefe-	2 Streichen Eventualiter: 2 Der Netznutzungstarif muss bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften ohne Leistungsmessung	 Zu Abs. 2: Durch die Energiestrategie 2050 wurde im StromVG zwei Änderungen bzgl. Netznutzungstarifen beschlossen: Sie müssen sich neu am Bezugsprofil orientieren (Art. 14 Abs. 2 lit. c StromVG) Sie müssen neu auch den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur Rechnung tragen (Art. 14 Abs. 2 lit. e StromVG) (Eine Erwähnung dieser zweiten Anpassung fehlt im Erläuternden Bericht vollständig.)

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	ren Anteil Arbeitstarif vereinbaren, so- fern eine Leistungsmessung einge- setzt wird.	zu mindestens 50 70 Prozent ein nichtdegressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein. Netzbetreiber und Endverbraucher können einen tieferen Anteil Arbeitstarif vereinbaren, sofern eine Leistungsmessung eingesetzt wird.	Die Dimensionierung des Netzes wird hauptsächlich durch die zu übertragende Maximalleistung bestimmt, da die sichere Stromversorgung auch während der Lastspitzenzeit gewährleistet sein muss. Kostentreiber im Netzbereich ist somit die notwendige Leistung. Um einer effizienten Netzstruktur Rechnung zu tragen, so wie dies das StromVG neu vorsieht, ist es den Netzbetreibern daher zu ermöglichen, bei den Netztarifen höhere Leistungskomponenten basierend auf gemessene Leistungen für eine Kundengruppe einzuführen. Die entsprechenden Tarife sind ebenfalls nicht degressiv (Fr./kW) und dienen sowohl der Energie- als auch der Netzeffizienz, erlauben aber auch Verbrauchsverhaltensanreize und, sofern sie eben auch auf gemessener Leistung basieren, erlauben eine wesentlich höhere Verursachergerechtigkeit bei der Netzkostenzuweisung. Art. 18 Abs. 2 StromVV ist entsprechend zu streichen bzw. der Leistungsanteil ist auf mindestens 50 % zu erhöhen. Insbesondere besteht kein Verschärfungsbedarf, indem auch Kunden mit (bereits seit Jahren bestehender) Leistungsmessung und -tarifierung neu zwingend Arbeitstarife erhalten müssen. Netzbetreiber haben Pflicht, effiziente und sichere Netze zu bauen und die Kosten verursachergerecht und diskriminierungsfrei weiterzugeben. Diese regulatorischen Vorgaben sind bereits sehr herausfordernd und genügend, es muss den Netzbetreiber möglichst offen gelassen werden, wie sie diese hohen Ziele erreichen können. Einschränkungen insbesondere auch bei der Tarifgestaltung schränken die Möglichkeiten ein, richtige Anreize gegenüber Endkunden zu setzen für das Verbrauchsverhalten, der von Kunden erbrachten Flexibilität einen Wert zu geben und damit grundsätzlich auch Smart Grid umzusetzen. Eine zusätzliche Verschärfung der Tarifgestaltung widerspricht bisheriger bewährter Praxis, darunter auch der seit Jahren bewährten Bepreisung von Gewerbekunden über Leistungstarife. Die Annahme, Leistungstarif bei Gewerbekunden wie auch aktuelle Praxis beispiele aus Pilotprojekten mit Leistungspreisen bei privaten E

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
			Die Vorgabe von reinen Arbeitstarifen auch bei Leistungsgemessenen Kunden würde also der Energieeffizienz nicht dienen, sondern eher schaden, es würde aber vor allem jegliche Möglichkeit für intelligente zeitabhängige Tarifierung nehmen, da nur die bezogene Menge, nicht aber der Bezugszeitpunkt bemessen würde. Diese Anreizsetzung nutzen Netzbetreiber bereits seit Jahren erfolgreich bei Gewerbekunden. Durch die Anpassung des Artikels würden diese bewährten Tarifierungsmöglichkeiten entfallen, was zu einer starken Umverteilung der heutigen Kosten gegen die Verursachergerechtigkeit bedeuten würde. Auch würde der Einsatz von Smart Metern ohne die Möglichkeit der Leistungstarifierung bzw. der Tarifierung auf Basis eines gemessenen Lastganges obsolet. Letzteres ist aber genau das Element, welches in einer vermehrt dezentralen Welt mit einem erhöhten Anteil an stochastischer erneuerbaren Energien angepasst werden. Genau dafür braucht es die richtigen Anreize und die richtige Belohnung, wenn das Verbrauchsverhalten entsprechend angepasst wird, sei es durch Verhaltensanpassung oder durch zusätzliche Geräte/Batterien. Durch die Bepreisung des Zeitpunkts des Bezugs (Leistungspreis = Menge pro Zeit) wird Smart Grid erst ermöglicht bzw. die Grundlage für das Funktionieren des Systems mit Fleixibitätseinsatz und -bepreisung. Schliesslich widerspricht diese Vorgabe den gesetzlichen Vorschriften, dass NN-Entgelte verursachergerecht und diskriminierungsfrei sein müssen. Die Formulierung "können zw. Netzbetreiber und Endkunde vereinbart werden" ist nicht gesetzeskonform zu anderen Vorgaben, da Netzbetreiber in der Pflicht sind, Tarife zu bilden, welche je Kundengruppe einheitlich, kostenbasiert, verursachergerecht und diskriminierungsfrei sind. Individuelle "Vereinbarungen" widersprechen diesen Grundsätzen. Abgesehen davon würden individuellen Tarifverhandlungen einen enormen administrativen Mehraufwand verursachen und bei Endkunden nicht berechtigte Ansprüche wecken, welche vom Netzbehen davon würden individuellen Tarifverhand

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
			des Gesetzgebers war, durch diese Änderung eine verursacher- gerechtere Tarifierung durch eine stärkere Gewichtung die Leis- tungskomponente zu ermöglichen, wie den Materialen zu ent- nehmen ist:
			Bunderätin Doris Leuthard, Nationalrat Frühjahrssession 2016 Vierte Sitzung 02.03.16 15h00 13.074: "Wir sind noch beim StromVG: Hier bitte ich Sie, sich ebenfalls der Mehrheit anzuschliessen. Es geht um die Frage, wieweit sich kleine Produzenten, z. B. bei Fotovoltaikinstallationen, an den Netzkosten zu beteiligen haben. Das ist eine Frage, die bei Ihnen, dem Erstrat, durch Herrn Nationalrat Gasche eingebracht worden ist. Wir haben die Frage der Regelung des Eigenverbrauchs sehr intensiv studiert. Wer den selber produzierten Strom auch gleich selber verbraucht, beteiligt sich in diesem Umfang eben nicht an den Netzkosten. Das ist aber unfair, das haben wir gesagt; das ist eigentlich eine Benachteiligung. Wenn er dann, etwa im Winter, trotzdem Strom vom Netz braucht, benutzt er die Infrastruktur, die der Netzbetreiber ihm zur Verfügung gestellt hat. Der Ständerat hat hier unseres Erachtens eine sehr gute Lösung gefunden, indem er auch bei Litera e die "effiziente Netzinfrastruktur" aufgenommen hat. Die vom Ständerat beschlossene Änderung zielt darauf ab, über verursachergerechte Tarife einen effizienten Netzausbau zu begünstigen. Netze müssen auf die maximale Leistung ausgelegt werden, unabhängig davon, ob diese täglich oder nur saisonal oder alle paar Jahre abgerufen wird. Die heutigen Tarife basieren zu einem grossen Teil auf dem Energiebezug und setzen somit eben keine Anreize, die Belastung der Netze zu minimieren. Wir wissen aus Erfahrung, dass beim Hochspannungsnetz relativ viel drinliegt. Das senkt die Kosten schlussendlich auch für die Netzinfrastruktur. Wir meinen deshalb, dass wir mit diesen Lösungen dem berechtigten Anliegen von Herrn Nationalrat Gasche entgegenkommen und einen vernünftigen Kompromiss mit dem Ständerat finden." Natonalrat Müller-Altermatt Stefan (C, SO), für die Kommission, Nationalrat Frühjahrssession 2016 Vierte Sitzung 02.03.16 15h00 13.074: "Der letzte Minderheitsantrag betrifft die Festlegung der Netznutzungstarife bei kleinen Produzenten mit Eigenverbrauch. Summarisch, kann man
			Minderheit Grunder findet, man solle auf die Leistung abstellen, wie dies der Bundesrat getan hat. Die Mehrheit hingegen findet richtig, was der Ständerat beschlossen hat. Dieser hat grundsätzlich auch beschlossen, sich an der Leistung respektive am

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
			Bezugsprofil zu orientieren. Der Bundesrat soll für kleine Endverbraucher und Produzenten aber separate Bestimmungen erlassen können. [Am Ende der parlamentarischen Beratungen setzten sich die Ausnahmen für kleine Eigenverbraucher nicht durch.] Nationalrat Schiliger, schriftlich, Nationalrat Herbstsession 2016 Erste Sitzung 12.09.16 14h30 13.074: "Das Stromversorgungsgesetz verlangt, dass die Netztarife die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln (Art. 14 Abs. 3 Bst. a; Grundsatz der Verursachergerechtigkeit). Dieser Grundsatz wurde nun richtigerweise dahingehend ergänzt, dass bei der Festlegung der Netznutzungstarife auch den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur Rechnung getragen werden muss (Art. 14 Abs. 3 Bst. e; Grundsatz effiziente Netzinfrastruktur). Dies ermöglicht die Erhebung verursachergerechter Tarife, die an die neuen Verbrauchsmuster angepasst sind. Die Festlegung von Ausnahmen zugunsten von Eigenverbrauchern relativiert diese Ergänzung und widerspricht den beiden genannten Grundsätzen." [Der Antrag Schiliger auf Streichung der Ausnahmen für kleine Eigenverbraucher wurde gutgeheissen.]
4. Kapitel: Systemdienstleistungen und Bilanzgruppen			
 Art. 22 Systemdienstleistungen Die nationale Netzgesellschaft beschafft die Systemdienstleistungen in einem marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren, sofern sie diese nicht selber erbringt. Sie legt die Preise für die Systemdienstleistungen so fest, dass deren Kosten gedeckt werden. Resultiert aus dem Verkauf von Systemdienstleistungen ein Gewinn oder ein Verlust, so ist er mit den Kosten nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a zu verrechnen. Die Netzverstärkungen, welche durch Einspeisungen von Erzeugern von Energie nach Artikel 7, 7a und 7b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 	 Art. 22 Abs. 3 Die nationale Netzgesellschaft beschafft die Systemdienstleistungen in einem marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren, sofern sie diese nicht selber erbringt. Sie legt die Preise für die Systemdienstleistungen so fest, dass deren Kosten gedeckt werden. Resultiert aus dem Verkauf von Systemdienstleistungen ein Gewinn oder ein Verlust, so ist er mit den Kosten nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a zu verrechnen. Die Netzverstärkungen, welche notwendig werden zur Einspeisung von Energie aus Anlagen nach den Artikeln 15 und 19 EnG, sind Teil der 	3 Streichen	Langfristig ist aufgrund des Zubaus von erneuerbaren Energien (vgl. Ziele der Energiestrategie 2050) mit steigenden Kosten für Netzverstärkungen nach den Art. 15 und 19 EnG zu rechnen. Im Jahr 2015 hatten diese einen Anteil von 10% an den Beschaffungsaufwänden für allgemeine Systemdienstleistungen (vgl. Swissgrid Geschäftsbericht 2015). Gemäss dem bestehenden Art. 22 Abs. 3 StromVV sind die Kosten für Netzverstärkungen Teil der Systemdienstleistungen. Diese Zuordnung ist nach Ansicht des VSE nicht sachgerecht. Die Systemdienstleistungen umfassen die für den sicheren Betrieb der Netze notwendigen Hilfsdienste (vgl. StromVG Art. 4). Die vorliegenden Netzverstärkungen gemäss Art. 15 und 19 EnG entsprechen dem nicht. Aus Gründen der Kostentransparenz ist deshalb eine rechtliche Grundlage zu schaffen, damit die Netzverstärkungen in den Tarifen der nationalen Netzgesellschaft separat ausgewiesen werden können. Auf der Rechnung für Endverbraucher können die Systemdienstleistungen und Netzverstärkungen weiterhin in einer Position ausgewiesen werden.

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
notwendig werden, sind Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft. 4 Vergütungen für notwendige Netzverstärkungen nach Absatz 3 bedürfen einer Bewilligung der ElCom. 5 Die nationale Netzgesellschaft vergütet dem Netzbetreiber gestützt auf die Bewilligung der ElCom die Kosten für die notwendigen Netzverstärkungen nach Absatz 3. 6 Sie erstattet der ElCom jährlich Bericht über die tatsächliche Erbringung und Anlastung der Kosten der Systemdienstleistungen.	Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft. 4 Vergütungen für notwendige Netzverstärkungen nach Absatz 3 bedürfen einer Bewilligung der ElCom. 5 Die nationale Netzgesellschaft vergütet dem Netzbetreiber gestützt auf die Bewilligung der ElCom die Kosten für die notwendigen Netzverstärkungen nach Absatz 3. 6 Sie erstattet der ElCom jährlich Bericht über die tatsächliche Erbringung und Anlastung der Kosten der Systemdienstleistungen.	Art. 22a Netzverstärkungen 1 Die Kosten für Netzverstärkungen, welche notwendig werden zur Einspeisung von Energie aus Anlagen nach den Artikeln 15 und 19 EnG, werden dem Netzbetreiber von der nationalen Netzgesellschaft vergütet und von dieser separat ausgewiesen. 2 Vergütungen für Kosten von Netzverstärkungen nach Absatz 1 bedürfen einer Verfügung der ElCom, sofern diese 800 CHF/kW oder 100'000 CHF pro Anschluss übersteigen. Eine Überprüfung der Kosten der übrigen Netzverstärkungen durch die ElCom bleibt vorbehalten.	Beurteilung und Abwicklung der Rückerstattung von Netzverstärkungskosten für den Anschluss von Produktionsanlagen gemäss Art. 7 EnG erfolgt heute ex post und pro Einzelfall, unabhängig von der Grösse der Produktionsanlage. Bei vergleichsweise geringen Netzverstärkungskosten sind die administrativen Aufwendungen sowohl beim Netzbetreiber für die Einreichung der Gesuche, als auch bei der ElCom für deren Prüfung, unverhältnismässig hoch. Mit der Energiestrategie 2050 wird die Zahl der Netzverstärkungen erheblich steigen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind die Kosten für die Verfahren möglichst klein zu halten. Aus diesem Grund erachtet der VSE ein differenziertes Vorgehen bei der Beurteilung der Netzverstärkung für "kleine Netzverstärkungen" als notwendig: — Netzverstärkungen mit Kosten ≤ 800 CHF/kW und ≤ 100'000 CHF pro Anschluss sollen durch den Netzbetreiber unter Beilage minimalster Belege gesammelt und periodisch bei der ElCom beantragt werden können. Auf eine vertiefte Prüfung durch die ElCom wird verzichtet und erfolgt nur noch in Stichproben. — Netzverstärkungen > 800 CHF/kW neu installierter Leistung oder mit mehr als 100'000 CHF Gesamtkosten pro Anschluss sollen durch die ElCom wie bisher beurteilt werden.
	Art. 23 Abs. 5, 24, 24a, 24b und 25 Aufgehoben		
	(Art. 24a und 24b sind am 01.01.2017 in Kraft getreten.)		
Art. 23 Bilanzgruppen 1 Alle einer Bilanzgruppe zugeordneten Ein- bzw. Ausspeisepunkte müssen sich in der Regelzone Schweiz befinden. Jeder Ein- bzw. Ausspeisepunkt	Art. 23 Abs. 5		

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
muss einer einzigen Bilanzgruppe zugeordnet werden. 2 Die nationale Netzgesellschaft legt in Richtlinien die Mindestanforderung an die Bilanzgruppen nach transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien fest. Sie berücksichtigt dabei die Anliegen von kleinen Bilanzgruppen. 3 Sie schliesst mit jeder Bilanzgruppe einen Vertrag ab. 4 Jede Bilanzgruppe hat einen beteiligten Teilnehmer zu bezeichnen, der die Bilanzgruppe gegenüber der nationalen Netzgesellschaft und Dritten vertritt (Bilanzgruppenverantwortlicher).	5 Aufgehoben		
 Art. 24 Bilanzgruppe für erneuerbare Energien 1 Das BFE bezeichnet nach Anhörung der nationalen Netzgesellschaft den Verantwortlichen der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien. 2 Der Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien legt in Richtlinien transparente und diskriminierungsfreie Regeln für die Einspeisung von Elektrizität nach Artikel 7a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG) fest. Diese Richtlinien müssen vom BFE genehmigt werden. 3 	Art. 24 Aufgehoben	Art. 24 Bilanzgruppe für erneuerbare Energien 1 Nicht aufheben 2 Nicht aufheben	Art. 24, 24a 24b und 25: vgl. Begründung zu Art. 29-31 EnFV
 4 Er erstellt Fahrpläne und stellt diese den anderen Bilanzgruppen und der nationalen Netzgesellschaft zu. 5 Die Bilanzgruppen sind verpflichtet, die Elektrizität der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien gemäss Fahrplan anteilsmässig entsprechend der Elektrizität abzunehmen, welche die ihnen zugeordneten Endverbraucher beziehen. Bei einer neu gegründeten Bi- 		4 Streichen 5 Er verkauft die Elektrizität ausschliesslich an der Strombörse jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz. Die Bilanzgruppen sind verpflichtet, die Elektrizität der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien gemäss Fahrplan anteilsmässig entsprechend der Elektrizität abzunehmen,	

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
lanzgruppe wird die von den Endver- brauchern bezogene Elektrizität ge- schätzt.		welche die ihnen zugeordneten End- verbraucher beziehen. Bei einer neu gegründeten Bilanzgruppe wird die von den Endverbrauchern bezogene Elektrizität geschätzt.	
6 Der Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien fordert die Kosten für die Ausgleichsenergie seiner Bilanzgruppe und seine Vollzugskosten bei der nationalen Netzgesellschaft ein.		6 Nicht aufheben	
Art. 24a Vergütung an die nationale Netzgesellschaft	Art. 24a Aufgehoben	Art. 24a Vergütung an die nationale Netzgesellschaft	
1 Die Bilanzgruppen sind verpflichtet, der nationalen Netzgesellschaft zuguns- ten des Fonds nach Artikel 15b Ab- satz 5 EnG für die Elektrizität, die sie nach Artikel 24 Absatz 5 von der Bi- lanzgruppe für erneuerbare Energien abnehmen, den Marktpreis nach Arti- kel 3bbis Absatz 2 der Energieverord- nung vom 7. Dezember 1998 (EnV) zu vergüten.	Talgonoson	1 Streichen	
2 Für nach Artikel 7a EnG über Einspeisepunkte ohne Lastgangmessung eingespeiste Elektrizität haben die Netzbetreiber, an deren Netz die Elektrizitätserzeuger angeschlossen sind, der nationalen Netzgesellschaft zugunsten des Fonds nach Artikel 15b Absatz 5 EnG den Marktpreis nach Artikel 3bbis Absatz 2 EnV zu vergüten.		2 Nicht aufheben	
Art. 24b Verweigerung der Vergütung	Art. 24b	Art. 24b Verweigerung der Vergütung	
Die nationale Netzgesellschaft kann die Vergütung der gemäss Artikel 7a EnG2 abgenommenen Elektrizität verweigern, solange der Erzeuger die benötigten Informationen nicht einreicht oder die Regeln missachtet.	Aufgehoben	Nicht aufheben	

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
Art. 25 Zuordnung der Einspeisepunkte 1 Einspeisepunkte mit einer Anschlussleistung von höchstens 30 kVA, über welche Elektrizität nach Artikel 7a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 abgenommen wird und die nicht mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sind, sowie Einspeisepunkte, über welche Elektrizität nach Artikel 28a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 abgenommen wird, sind in diesem Umfang der Bilanzgruppe zugeordnet, welche die festen Endverbraucher in diesem Netzgebiet beliefert. 2 Einspeisepunkte, über welche Elektrizität nach Artikel 7a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 abgenommen wird und die mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sind, sind in diesem Umfang der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien zugeordnet.	Art. 25 Aufgehoben	Art. 25 Zuordnung der Einspeise- punkte Nicht aufheben	
 Art. 26 Regel- und Ausgleichsenergie Die nationale Netzgesellschaft setzt für den Abruf von Regelenergie vorrangig Elektrizität aus erneuerbarer Energie ein. Die Beschaffung von Regelenergie kann, soweit technisch möglich, auch grenzüberschreitend erfolgen. Produzenten, deren Anlagen Elektrizität gestützt auf Artikel 7 oder 7a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 einspeisen und die die physisch gelieferte Elektrizität oder einen Teil davon der nationalen Netzgesellschaft als Regelenergie verkaufen, erhalten für diese Elektrizität keine zusätzliche Vergütung nach Artikel 7 oder 7a des Energiegesetzes. 			

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
5. Kapitel: Schlussbestimmungen 1. Abschnitt: Vollzug			
 Art. 27 1 Das BFE vollzieht die Verordnung, soweit der Vollzug nicht einer anderen Behörde zugewiesen ist. 2 Es erlässt die notwendigen technischen und administrativen Vorschriften. 3 Es erstattet dem Bundesrat regelmässig, erstmals spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung, Bericht über die Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen des StromVG und der Verordnung. 4 Die Netzbetreiber konsultieren vor dem Erlass von Richtlinien nach Artikel 3 Absätze 1 und 2, 7 Absatz 2, 8 Absatz 2, 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 17 und 23 Absatz 2 insbesondere die Vertreter der Endverbraucher und der Erzeuger. Sie veröffentlichen die Richtlinien über eine einzige frei zugängliche Adresse im Internet. Können sich die Netzbetreiber nicht innert nützlicher Frist auf diese Richtlinien einigen oder sind diese nicht sachgerecht, so kann das BFE in diesen Bereichen Ausführungsbestimmungen erlassen. 5 Für den Beizug von privaten Organisationen gelten die Artikel 23-25 der Energieverordnung vom 7. Dezember 	4 Die Netzbetreiber konsultieren vor dem Erlass von Richtlinien nach Artikel 3 Absätze 1 und 2, 7 Absatz 2, 8 Absatz 2, 8b, 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 17 und 23 Absatz 2 insbesondere die Vertreter der Endverbraucher und der Erzeuger. Sie veröffentlichen die Richtlinien über eine einzige frei zugängliche Adresse im Internet. Können sich die Netzbetreiber nicht innert nützlicher Frist auf diese Richtlinien einigen oder sind diese nicht sachgerecht, so kann das BFE in diesen Bereichen Ausführungsbestimmungen erlassen. 5 Für den Beizug von privaten Organisationen gilt Artikel 67 EnG sinngemäss.		
1998 sinngemäss. 3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen Art. 29 Lastgangmessung mit automa-	Art. 29		
tischer Datenübermittlung Erzeuger mit Anschlussbedingungen nach Artikel 28a des Energiegesetzes	Aufgehoben		

VSE, 27.4.2017 20/23

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
vom 26. Juni 1998 sind unabhängig von ihrer Anschlussleistung von der Pflicht zur Installation einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung nach Artikel 8 Absatz 5 befreit.			
	4a. Abschnitt:		
	Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx.xx.xxxx		
	Art. 31e Übergangsbestimmung zur Änderung vom XX.XX.XXXX		
	1 Bei Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx bereits installierte Messeinrichtungen, die den Anforderungen nach Artikel 8a nicht entsprechen, dürfen längstens während sieben Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx verwendet werden. Innerhalb dieser Übergangsfrist bestimmt der Netzbetreiber, wann er eine solche Messeinrichtung mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a ausstatten will. Unabhängig davon sind Endverbraucher mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a auszustatten, wenn sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, und Erzeuger, wenn sie eine neue Erzeugungsanlage an das Elektrizitätsnetz anschliessen.	1 Streichen	Zu Abs. 1 und 2: Der VSE schlägt einen natürlichen Rollout vor, d.h. der Einsatz von intelligenten Messsystemen soll nur beim Ersatz von Zählern zwingend vorgeschrieben sein.
	rizitätsnetz anschliessen. 2 Lastgangmessungen mit automatischer Datenübermittlung dürfen bis zum Ende ihrer Lebensdauer verwendet werden. Die Kostentragung richtet sich nach Artikel 8 Absatz 5 des bisherigen Rechts.	2 Lastgangmessungen mit automati- scher Datenübermittlung dürfen bis zum Ende ihrer Lebensdauer verwen- det werden. Die Kostentragung für Lastgangmessungen mit automati- scher Datenübermittlung richtet sich nach Artikel 8 Absatz 5 des bisheri- gen Rechts.	
	3 Die Betriebskosten von Messeinrichtungen, die den Anforderungen nach Artikel 8a nicht entsprechen, bleiben im bisherigen Umfang anrechenbare Kosten. Notwendige Abschreibungen	3 Die <u>Betriebsk K</u> osten von Messeinrichtungen, die <u>bereits vor Inkrafttreten</u> <u>dieser Änderung installiert waren</u> den Anforderungen nach Artikel 8a nicht entsprechen , bleiben im bisherigen	Zu Abs. 3: Alle Kosten sind anrechenbar. Die im BFE-Vorschlag vorgesehene Verzinsung des Kapitels als anrechenbare Kosten ist nicht erwähnt. Ein Wegfall der Verzinsung wäre gesetzeswidrig und würde dazu führen, dass die

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
	auf noch nicht vollständig amortisier- ten Messeinrichtungen des Netzbe- treibers sind ebenfalls anrechenbare Kosten.	Umfang anrechenbare Kosten. Anrechenbar sind insbesondere ausserordentliche Abschreibungen aufgrund des Ersatzes durch intelligente Messsysteme. Netwendige Abschreibungen auf noch nicht vollständig amortisierten Messeinrichtungen des Netzbetreibers sind ebenfalls anrechenbare Kosten.	neusten bestehenden Anlagen zuerst ersetzt würden, da diese am meisten Kapital binden. Die Streichung "im bisherigen Umfang" ist erforderlich, um ausserordentliche Abschreibungen aufgrund eines vorzeitigen Ersatzes zu ermöglichen. Ausserordentliche Abschreibungen aufgrund des Ersatzes durch intelligente Messsysteme sind speziell zu erwähnen, um die Rechtssicherheit zu erhöhen.
	4 Hatte der Netzbetreiber bei Endverbrauchern vor Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx intelligente Steuer- und Regelsysteme eingesetzt, darf er diese ohne Zustimmung als Ausnahme nach Artikel 17b Absatz 3 StromVG wie bisher verwenden, solange bis der Endverbraucher den Einsatz ausdrücklich untersagt. Nicht untersagen kann der Endverbraucher die Verwendung zur Erhaltung des stabilen Netzbetriebs. 5 Gesuche um Bewilligungen nach Artikel 22 Absatz 4, die beim Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx bei der ElCom hängig sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.		
4. Abschnitt: Inkrafttreten			
Art. 32 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2-4 am 1. April 2008 in Kraft. 2 Artikel 11 Absätze 1 und 4 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. 3 Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. 4 Anhang Ziff. 2 (Energieverordnung) tritt wie folgt in Kraft: a. Artikel 1d Absätze 1 und 5 und Anhang 2.1 treten am 1. April 2008 in Kraft. b. Artikel 3b, 3f-3i, 3j Absätze 1 und 2, 5 Absatz 1, 17c Absatz 1 und 29			

Geltendes Recht	Entwurf vom 1.2.2017	Antrag	Bemerkung
Absätze 4 und 5 treten am 1. Mai 2008 in Kraft. c. Die übrigen Bestimmungen von An- hang Ziff. 2 treten am 1. Januar 2009 in Kraft.			
	II Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.	II Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft mit Ausnahme der Art. 7 Abs. 3 lit. f ^{bis} , Art. 8a, Art. 8b, Art. 8c, Art. 13a (sofern Art. 13a nicht gestrichen wird) und Art. 18. Diese treten am 1. Januar 2019 in Kraft.	Die Netznutzungstarife müssen jeweils per 31. August des Vorjahres veröffentlicht werden. Da die Verordnungen zur ES 2050 voraussichtlich erst im Spätsommer in ihrer definitiven Form vorliegen, ist es nicht möglich, die Netznutzungstarife für das Jahr 2018 bereits nach den Bestimmungen der revidierten Verordnung zu berechnen. Die Übergangsfrist für Art. 18 bis zum 1.1.2019 bedingt, dass die Verordnungen spätestens im Januar 2018 definitiv vorliegen. Ist dies nicht der Fall, muss die Übergangsfrist entsprechend angepasst werden. Der Einsatz von Messgeräten soll neu eine Konformitätsprüfung erfordern. Diese wird auf 1. Januar 2018 noch nicht bereit stehen. Entsprechend können ab 1. Januar 2018 keine neuen Messgeräte installiert werden und es muss definiert werden, dass die entsprechenden Artikel erst per 1.1.2019 in Kraft treten. Auch die neuen Regeln zu den intelligenten Regelsystemen brauchen Vorlauf zur Implementierung.

VSE, 27.4.2017 23/23